

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Benützung- und Gebührenordnung
betr. das Parkieren
auf dem
Areal öffentlicher Gebäude**

(Stand 1.4.2014)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	Allgemeines	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Grundsätze	1
II.	Parkierungsregelung	1
§ 3	Ordentliche Bedingungen	1
§ 4	Vorzugsbedingungen	2
III.	Vollzug	2
§ 5	Entrichten der Gebühren	2
IV.	Schlussbestimmungen	2
§ 6	In-Kraft-Treten	2

Benützungs- und Gebührenordnung betr. das Parkieren auf dem Areal öffentlicher Gebäude

vom 27.11.2001

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (Gemeindegesetz) folgende Benützungs- und Gebührenordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich Diese Benützungs- und Gebührenordnung gilt für das Parkieren von privaten Personenkraftwagen (PKW) auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeindeverwaltung und bei der Liegenschaft Therwilerstrasse 14 (nachfolgend Gemeindeparkplätze genannt) über die jeweiligen Parkierungsvorschriften (Blaue Zone) hinaus.¹

§ 2

Grundsätze ¹ Zum Parkieren von PKW auf Gemeindeparkplätzen sind gegen Entrichtung einer Gebühr grundsätzlich berechtigt:²

- a) Mitarbeitende der Gemeinde,
- b) Behörden- und Kommissionsmitglieder,
- c) Mitarbeitende/Mitglieder von Institutionen resp. Organisationen, die eine öffentliche Aufgabe im Auftrag der Gemeinde erfüllen.

^{1bis} Die Verwaltung führt eine Liste der Berechtigten gemäss Abs. 1 lit. c.³

² Es besteht kein Anspruch auf eine feste Zuteilung eines Gemeindeparkplatzes.⁴

II. Parkierungsregelung

§ 3

Ordentliche Bedingungen ¹ Wer als Privatperson einen Gemeindeparkplatz benutzt, hat die jeweiligen Parkierungsvorschriften einzuhalten.

² Wer als Berechtigte resp. Berechtigter gemäss § 2 Abs. 1 einen Gemeindeparkplatz über die vorgeschriebene Parkierungsdauer hinaus benutzt, bezahlt dafür folgende Gebühr pro Parkplatz:⁵

- a. für die regelmässige Benützung CHF 20/Monat,
- b. für die sporadische Benützung CHF 2/Tag.

¹ Änderung vom 1.4.2014, in Kraft per 1.5.2014

² Änderung vom 1.4.2014, in Kraft per 1.5.2014

³ Ergänzung vom 1.4.2014, in Kraft per 1.5.2014

⁴ Änderung vom 1.4.2014, in Kraft per 1.5.2014

⁵ Änderung vom 1.4.2014, in Kraft per 1.5.2014

³ Behördenmitglieder entrichten für das regelmässige Parkieren ihrer PKW auf den Gemeindeparkplätzen über die vorgeschriebene Parkierungsdauer hinaus eine Pauschalgebühr von CHF 40 pro Semester. Ansonsten gilt Abs. 2 lit. b.

⁴ Gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühr kann von den Berechtigten gemäss § 2 Abs. 1 die entsprechende Parkkarte an folgenden Stellen der Gemeindeverwaltung bezogen werden:⁶

- Dauerparkkarte: Ressort Personalwesen,
- Parkkarte für sporadische Benützungen: Einwohnerdienste.

^{4bis} Die Dauerparkkarte ist nach Austritt aus den Gemeindediensten zu retournieren.⁷

⁵ Das Nähere regelt die Verwaltung mittels Weisungen.

§ 4

Vorzugs-
bedingungen

¹ Wer seinen privaten PKW regelmässig für Dienstesätze zur Verfügung stellen muss, bezahlt eine Parkplatzgebühr von CHF 10/Monat.⁸

^{1bis} Während der Winterdienstmonate (November bis März) gilt für die Werkhofmitarbeitenden, die mit ihrem privaten PKW anreisen müssen, folgende Parkplatzgebühr:⁹

- Mitarbeitende, die regelmässig mit dem privaten PKW zur Arbeit kommen, CHF 10/Monat
- Mitarbeitende, die nur für den Winterdienst mit dem privaten PKW anreisen, CHF 0/Monat

² Das Nähere regelt die Verwaltung mittels Weisungen.

III. Vollzug

§ 5

Entrichten der Ge-
bühren

Die Gebühren für das regelmässige Parkieren durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie durch Behördenmitglieder werden vom Lohn resp. von der Behördenentschädigung abgezogen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014-138 vom 1.4.2014 mit Wirkung ab 1.5.2014.

⁶ Änderung vom 1.4.2014, in Kraft per 1.5.2014

⁷ Ergänzung vom 1.4.2014, in Kraft per 1.5.2014

⁸ Änderung vom 1.4.2014, in Kraft per 1.5.2014

⁹ Ergänzung vom 1.4.2014, in Kraft per 1.5.2014